

## Satzung der Stiftung Burg Bodenstein

(vom 6. Dezember 2001 in der Fassung vom 23. Mai 2012)

### Präambel

Angesichts der Geschichte und der Bedeutung der Burg Bodenstein im Eichsfeld, angesichts der Unverzichtbarkeit evangelischer Familienerholungs- und Begegnungsarbeit für die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft, zur Bekräftigung des kirchlichen Charakters der Arbeit der Burg Bodenstein und zur Förderung der finanziellen Unabhängigkeit errichtet die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) auf Anregung des Kuratoriums der rechtlich unselbständigen Einrichtung der Kirchenprovinz Sachsen Burg Bodenstein die "Stiftung Burg Bodenstein" mit folgender Satzung:

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Burg Bodenstein.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Burg Bodenstein (Eichsfeld).

### § 2

#### Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags der Burg Bodenstein als Evangelische Familienerholungs- und Begegnungsstätte zu fördern, die finanzielle Abhängigkeit von Zuschüssen Dritter möglichst gering zu halten und die Erhaltung der Burg Bodenstein auf Dauer sicherzustellen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes unterstützt und fördert die Stiftung die geistliche, soziale und kulturelle Arbeit auf Burg Bodenstein. Die Vergabe von Stiftungserträgen kann auch als Unterstützung an bedürftige Familien und Einzelpersonen gemäß § 53 AO erfolgen, um diesen einen Aufenthalt auf Burg Bodenstein zur Teilnahme an Freizeiten, Seminaren oder Erholungsmaßnahmen zu ermöglichen.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen und Zustiftungen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung Burg Bodenstein beträgt bei der Gründung 250.000,00 DM.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Es ist beabsichtigt, das Vermögen der Stiftung durch weitere Zustiftungen zu erhöhen.



**§ 4****Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Ebenso dürfen freie Rücklagen gebildet werden. Es können ebenfalls Mittel in einem den Gemeinnützigkeitsgrundsatz nicht verletzenden Maß dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 5****Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind:
- das Stiftungskuratorium
  - der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe müssen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Den Mitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben lediglich im Rahmen ihrer Organtätigkeit einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (4) Das Kuratorium kann den Stiftungsvorstand hauptamtlich besetzen, wenn die entsprechenden Betriebsmittel vorhanden sind oder durch entsprechende Zuwendungen oder Zusagen die Finanzierbarkeit eines hauptamtlichen Stiftungsvorstandes gewährleistet ist.

**§ 6****Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Personen.
- (2) Dem Stiftungskuratorium gehören an:
1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder ein/eine durch ihn/sie zu benennender Vertreter/zu benennende Vertreterin,
  2. der Superintendent/die Superintendentin des Kirchenkreises Mühlhausen oder ein/eine durch ihn/sie zu benennender Vertreter/zu benennende Vertreterin,
  3. drei weitere vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu berufende Mitglieder aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann bis zu drei weitere Kuratoriumsmitglieder insbesondere aus dem Kreis der Zustifter berufen.



Die Amtszeit des Stiftungskuratoriums beträgt fünf Jahre. Erneute Berufungen oder Benennungen sind zulässig.

(3) Beendet ein Mitglied vorzeitig die Amtszeit, erfolgt die Berufung oder Entsendung eines neuen Mitgliedes des Stiftungskuratoriums für den Rest der Amtszeit.

(4) Vorsitzende(r) des Stiftungskuratoriums ist die unter Absatz 2 Nr. 1 benannte Person. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Scheidet der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt oder legt er/sie seine/ihre Kuratoriumstätigkeit nieder, wählt das Stiftungskuratorium für den Rest der Amtszeit eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(5) Das Stiftungskuratorium berät, überwacht und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Darüber hinaus hat es folgende Aufgaben:

- Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
- Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes bezüglich der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung,
- Entscheidung von Angelegenheiten, die ihm vom Stiftungsvorstand vorgelegt werden.

(6) Das Stiftungskuratorium setzt sich in besonderer Weise für die Anwerbung weiterer Zustifter/innen ein.

(7) Das Stiftungskuratorium tritt mindestens ein Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, wozu der/die Vorsitzende einlädt. Es ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Protokolle sind von dem/von der Vorsitzenden und von dem/von der Protokollanten/in zu unterzeichnen.

(9) Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Stiftungsvorstand

(1) Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden von einem Stiftungsvorstand besorgt, der aus folgenden drei Personen besteht:

- dem Leiter/der Leiterin der Burg Bodenstein,
- zwei auf Vorschlag des Kuratoriums der rechtlich unselbstständigen Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Burg Bodenstein vom Stiftungskuratorium zu berufende Mitglieder.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(2) Der Leiter/die Leiterin der Burg Bodenstein ist zugleich der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsvorstand wählt den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Stiftungsvorstandes.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsvorstand kann durch Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung bevollmächtigen.

(4) Das Stiftungskuratorium kann ein Stiftungsvorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds beruft das Stiftungskuratorium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(6) Der Stiftungsvorstand ist insbesondere zuständig für:

- die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
- Entscheidung über die Vergabe der Erträge,
- die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Anwerbung weiterer Zustifter/innen.

(7) Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes lädt der/die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Der/die Vorsitzende hat auch zu einer Sitzung einzuladen, wenn dies ein Mitglied des Stiftungsvorstandes wünscht.

(8) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Protokolle sind von dem/von der Vorsitzenden und von dem/von der Protokollanten/in zu unterzeichnen.

(10) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungskuratorium zu genehmigen ist.

## § 8

### Satzungsänderungen

(1) Das Stiftungskuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Satzungsänderungen bedürfen eines zustimmenden Beschlusses von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungskuratoriums und der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsicht. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## § 9

### Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium abweichend von § 8 Absatz 1 der Satzung gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

(2) Vor Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamts einzuholen.



(3) Der Beschluss wird mit der Genehmigung durch die kirchliche und staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde rechtswirksam.

#### **§ 10 Vermögensanfall**

Bei Auflösung, Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für eine dem Stiftungszweck nahekommende kirchliche Aufgabe zu verwenden hat.

#### **§ 11 Aufsicht**

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

#### **§ 12 (Inkrafttreten)**



Magdeburg, den 23. Mai 2012

Landesbischöfin Ilse Junkermann  
Vorsitzende des Landeskirchenrates  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

## Genehmigungsvermerk

Die vorstehenden durch Beschluss des Stiftungskuratoriums vom 23. Mai 2012 erfolgten Änderungen der Stiftungssatzung und die damit verbundene Neufassung der Stiftungssatzung der „Stiftung Burg Bodenstein“ mit Sitz in Burg Bodenstein werden genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt nach § 9 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 des Thüringer Stiftungsgesetzes (ThürStiftG).

Thüringer Innenministerium

Erfurt, den 30. Juli 2012

- 21-1223-27/2001 -



Im Auftrag

  
Harry Schlip